

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich durch Beschluss vom 27.02.2007 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen:

#### **§ 24 a Wirtschaftsbeirat**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich gründet einen Wirtschaftsbeirat i. S. d. § 8c HGO. Dieser trägt den Namen „Wirtschaftsbeirat für Dreieich“.

1. Ziel des Wirtschaftsbeirates ist es, Unternehmen in Dreieich zu stärken, zu unterstützen, den Wirtschaftsstandort Dreieich nach vorne zu bringen und neue Potentiale für Neuansiedlungen zu erschließen.
2. Der Wirtschaftsbeirat für Dreieich besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Der Magistrat ist berechtigt, aus seiner Mitte zwei Mitglieder in den Wirtschaftsbeirat zu entsenden. Macht der Magistrat von seinem Entsendungsrecht voll oder teilweise Gebrauch, sind die so bestimmten Personen gleich- und stimmberechtigte Mitglieder des Wirtschaftsbeirates.
3. Die nichtstädtischen Mitglieder des Wirtschaftsbeirates werden einzeln durch den Haupt- und Finanzausschuss für die Dauer von drei Jahren berufen. Dieser kann die nichtstädtischen Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit auch abberufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sind gleichberechtigt. Der Sprecher/die Sprecherin des Wirtschaftsbeirates wird vom Wirtschaftsbeirat aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Arbeitsgrundsatz für den Wirtschaftsbeirat ist der Konsens.
5. Der Wirtschaftsbeirat unterstützt die Arbeit der Wirtschaftsförderung der Stadt Dreieich, in dem er Maßnahmen vorschlägt. Zur Erarbeitung dieser Vorschläge kann er Wirtschaftsforen (regional, branchenspezifisch, usw.) einrichten.
6. Der Sprecher/die Sprecherin des Wirtschaftsbeirates berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig – mindestens halbjährlich – über die Arbeit des Wirtschaftsbeirates.
7. Der Wirtschaftsbeirat tagt so oft es seine Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird durch seinen Sprecher/seine Sprecherin einberufen. Wenn die Position des Sprechers/der Sprecherin nicht besetzt ist, erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Dreieich.
8. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates und der Wirtschaftsforen arbeiten in ihren Funktionen ehrenamtlich. Aufwendungen sind durch die Verwaltung aus den laufenden Kosten abzudecken.

Die erste Wahl der nichtstädtischen Mitglieder des Wirtschaftsbeirates erfolgt in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Jahr 2007.

Die Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Dreieich, den 16.03.2007

Der Stadtverordnetenvorsteher

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Kracht', with a long horizontal stroke extending to the right.

Georg Kracht

**Amtliche Bekanntmachung:**

**Offenbach-Post, 22.03.2007**